



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Paul Knoblach, Mia Goller, Laura Weber**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 23.05.2025

Umressortierung der Veterinärverwaltung vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Der Wechsel der Zuständigkeit für Veterinärkontrollen in Bayern wurde im Zuge des sogenannten „Zukunftsvertrags zur Landwirtschaft“ kurz vor der Landtagswahl 2023 von Ministerpräsident Dr. Markus Söder beschlossen und sodann in den Koalitionsvertrag zwischen CSU und FREIEN WÄHLERN aufgenommen. Ziel war es, die Zuständigkeit für Veterinärkontrollen und den entsprechenden Vollzug in landwirtschaftlichen Betrieben – einschließlich des Tierschutzes bei der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere – vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) in das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) zu verlagern.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wann wurden rechtlichen Maßnahmen (z. B. Bayerisches Zuständigkeitsgesetz) zum Vollzug des Zuständigkeitswechsels getroffen? 3
- 1.2 Welche rechtlichen Maßnahmen (z. B. Bayerisches Zuständigkeitsgesetz) wurden zum Vollzug des Zuständigkeitswechsels getroffen? 3
- 1.3 Wo sind diese ggf. veröffentlicht? 3
- 2.1 Welche fachlichen und rechtlichen Zuständigkeiten in Bezug auf Veterinärkontrollen verbleiben im Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz? 4
- 2.2 Welche Auswirkungen haben die Ressortzuständigkeitsänderungen auf den Zuschnitt der jeweiligen Staatsministerien im Hinblick auf die Schaffung neuer Referate, Personalbedarf, Dienstposten und deren Verankerung in der jeweiligen Ministerialbürokratie sowie ggf. Versetzungen? 4
- 2.3 Wie viele Referate und (Plan-)Stellen sind von der Neuorganisation im jeweiligen Haus betroffen (bitte Angabe der Anzahl der Referate und [Plan-]Stellen separat)? 4
- 3.1 Welche Höhe der Kosten verursacht der Zuständigkeitswechsel für den Haushalt? 4

3.2	In welchen Bereichen verursacht der Zuständigkeitswechsel Wirkung im Haushalt?	4
3.3	Unter welchen Haushaltstiteln sind diese vermerkt, vorgesehen oder berücksichtigt?	5
4.1	Welche Maßnahmen wurden getroffen, um einen reibungslosen Übergang der Zuständigkeiten für die beteiligten und betroffenen Rechtskreise und die nachgelagerten staatlichen Behörden zu gewährleisten?	5
4.2	Welcher wo angelagerte Teil der Veterinärverwaltung zeichnet sich zuständig für die gegenwärtig durch die Tierschutzorganisationen „SOKO Tierschutz“ und „Aninova“ aufgedeckten gravierenden Tierschutzverstöße in landwirtschaftlichen Tierhaltungen?	5
5.1	Wurde zum Zuständigkeitswechsel der Beauftragte der Staatsregierung für Entbürokratisierung konsultiert?	5
5.2	Wurde zum Zuständigkeitswechsel der Bayerische Normenkontrollrat konsultiert (bekanntermaßen sind ggf. inhaltliche Stellungnahmen nicht öffentlich und werden hiermit originär auch nicht erfragt – lediglich die Frage des „Ob“ ist vom parlamentarischen Auskunftsrecht erfasst)?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

**des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus
in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 01.07.2025**

1.1 Wann wurden rechtlichen Maßnahmen (z. B. Bayerisches Zuständigkeitsgesetz) zum Vollzug des Zuständigkeitswechsels getroffen?

Mit dem Beschluss des Landtags gemäß Art. 49 Satz 2 Bayerische Verfassung vom 8. November 2023 (Drs. 19/9) ist die Zuständigkeit für systematische Kontrollen der Konditionalität im sogenannten „weißen Bereich“ (Lebensmittel-, Futtermittelsicherheit und Tierschutz) sowie die förderrechtliche Beurteilung der bei Fachrechtskontrollen der Veterinärverwaltung festgestellten Sachverhalte auf mögliche Konditionalitätsverstöße vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) auf das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) übergegangen.

Nachdem die Landwirtschaftsverwaltung mit den erforderlichen Stellen ausgestattet wurde, bedurfte es noch einer Änderung der förderrechtlichen Zuständigkeitsregelungen. Diese Änderung erfolgte durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik und weiterer Rechtsvorschriften vom 20. Mai 2025.

1.2 Welche rechtlichen Maßnahmen (z. B. Bayerisches Zuständigkeitsgesetz) wurden zum Vollzug des Zuständigkeitswechsels getroffen?

1.3 Wo sind diese ggf. veröffentlicht?

Die Fragen 1.2 und 1.3 werden gemeinsam beantwortet.

In der Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (BayGAPV) sind die für den Vollzug der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Rechtsvorschriften zuständigen Behörden bestimmt. Konkret musste die in § 2 BayGAPV festgelegte Zuständigkeitsregelung für die förderrechtlichen Konditionalitätskontrollen durch Rechtsverordnung angepasst werden. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik und weiterer Rechtsvorschriften ist im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11/2025 veröffentlicht. Die Zuständigkeitsregelung von § 2 BayGAPV ist z. B. in der Datenbank „Bayern.Recht“ abrufbar.

Die Zuständigkeit für die systematischen Vor-Ort-Kontrollen im weißen Bereich der Konditionalität wurde darin auf die acht Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit überregionalen Aufgaben in den Bereichen Prüfungen und Kontrollen (Fürstfeldbruck, Traunstein, Landau a. d. Isar-Pfarrkirchen, Amberg-Neumarkt i. d. Opf., Coburg-Kulmbach, Roth-Weißenburg i. Bay., Schweinfurt, Krumbach-Mindelheim) übertragen. Ergänzend dazu wurde diesen acht Ämtern auch die förderrechtliche Beurteilung der im Rahmen von Fachrechtskontrollen der Veterinärverwaltung festgestellten Sachverhalte auf mögliche konditionalitätsrelevante Verstöße im Bereich Futtermittel-, Lebensmittelsicherheit und Tierschutz übertragen.

2.1 Welche fachlichen und rechtlichen Zuständigkeiten in Bezug auf Veterinärkontrollen verbleiben im Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz?

Die Zuständigkeit für die Veterinärüberwachung für den Geschäftsbereich des StMUV richtet sich nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, § 2 i. V. m. § 12 Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG). Detaillierte Regelungen zu den einzelnen Zuständigkeiten innerhalb des Geschäftsbereichs finden sich in der dazugehörigen Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (GesVSV).

2.2 Welche Auswirkungen haben die Ressortzuständigkeitsänderungen auf den Zuschnitt der jeweiligen Staatsministerien im Hinblick auf die Schaffung neuer Referate, Personalbedarf, Dienstposten und deren Verankerung in der jeweiligen Ministerialbürokratie sowie ggf. Ver-setzungen?

Die Änderung der Ressortzuständigkeiten hatte keine Auswirkung auf die Organisationsstruktur des StMUV.

Im StMELF wurde ein neues Referat „Veterinärangelegenheiten, Tierschutz“ (L7) geschaffen mit rund 5 AK. Neben den übergegangenen systematischen Konditionalitätskontrollen im weißen Bereich und der Zuständigkeit für die Tierschutznutztierhaltungsverordnung (ohne Vollzug) wurden dort weitere ministerielle Aufgaben mit veterinärrechtlichem Bezug gebündelt. Zwei Stellen wurden vom StMUV in das StMELF umgesetzt.

2.3 Wie viele Referate und (Plan-)Stellen sind von der Neuorganisation im jeweiligen Haus betroffen (bitte Angabe der Anzahl der Referate und [Plan-]Stellen separat)?

Von der Neuorganisation waren im StMUV zwei Planstellen der vierten Qualifikationsebene betroffen.

Zwei Stellen wurden vom StMUV in das StMELF umgesetzt. Im StMELF ist ein Referat betroffen (L7). Für die Organisation und Überwachung der Konditionalitäts-Kontrollen werden derzeit etwa 3,5 AK eingesetzt.

3.1 Welche Höhe der Kosten verursacht der Zuständigkeitswechsel für den Haushalt?

Im Sachhaushalt des StMUV sind durch die Änderung der Ressortzuständigkeiten keine Kosten entstanden.

Im Rahmen des Zuständigkeitswechsels entstanden im StMELF für den Gesamthaushalt keine zusätzlichen Kosten.

3.2 In welchen Bereichen verursacht der Zuständigkeitswechsel Wirkung im Haushalt?

Die Übertragung der Planstellen hatte Auswirkungen auf den Stellenplan von StMUV und StMELF.

3.3 Unter welchen Haushaltstiteln sind diese vermerkt, vorgesehen oder berücksichtigt?

Die beiden unter Frage 2.3 erwähnten Planstellen waren bei Kap. 12 01 Titel 422 01 eingestellt und wurden mit Wirkung vom 1. März 2024 nach Kap. 08 01 Titel 422 01 übertragen.

4.1 Welche Maßnahmen wurden getroffen, um einen reibungslosen Übergang der Zuständigkeiten für die beteiligten und betroffenen Rechtskreise und die nachgelagerten staatlichen Behörden zu gewährleisten?

Die Fachebene der Staatsministerien ist in engem und konstruktivem Austausch. Der erforderliche Informationsfluss zwischen den nachgeordneten Behörden zur wechselseitigen Informationsübermittlung, insbesondere auch zur bestmöglichen Vermeidung von Doppelkontrollen, wurde zwischen den Häusern abgestimmt. Zur Weiterentwicklung des Austauschs, insbesondere zur weitgehenden Digitalisierung, finden regelmäßige Treffen der Beteiligten auf Arbeitsebene statt.

4.2 Welcher wo angelagerte Teil der Veterinärverwaltung zeichnet sich zuständig für die gegenwärtig durch die Tierschutzorganisationen „SOKO Tierschutz“ und „Aninova“ aufgedeckten gravierenden Tierschutzverstöße in landwirtschaftlichen Tierhaltungen?

Siehe Antwort der Staatsregierung zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Holger Gießhammer (SPD) zur Plenarsitzung am 21. Mai 2025, Drs. 19/6865, Frage 40.

5.1 Wurde zum Zuständigkeitswechsel der Beauftragte der Staatsregierung für Entbürokratisierung konsultiert?

Der Beauftragte für Bürokratieabbau der Staatsregierung wurde im Rahmen der Ressortanhörung zur Änderung der BayGAPV beteiligt.

5.2 Wurde zum Zuständigkeitswechsel der Bayerische Normenkontrollrat konsultiert (bekanntermaßen sind ggf. inhaltliche Stellungnahmen nicht öffentlich und werden hiermit originär auch nicht erfragt – lediglich die Frage des „Ob“ ist vom parlamentarischen Auskunftsrecht erfasst)?

Der Normenkontrollrat wurde nicht konsultiert.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.